

Widerspruchsrecht zur Gemeinde- und Kreiswahl am 26.05.2013

Zur Gemeinde- und Kreiswahl am 26.05.2013 darf die Meldebehörde nach § 28 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Für die Gemeinde- und Kreiswahl am 26.05.2013 weise ich auf das Widerspruchsrecht hin. Der Widerspruch muss schriftlich beim Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, eingereicht werden.

Berkenthin, 02.10.2012

Amt Berkenthin – Der Amtsvorsteher, gez. Bartels